

Wie sind bargeldlose Zahlungseingänge anzurechnen?

PRAXISBEISPIEL Der Zahlungsverkehr muss für die Sozialarbeitenden nachvollziehbar sein. Klient:innen haben auch Zahlungseingänge aus bargeldlosen Zahlungssystemen mitzuteilen.

Im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Mittellosigkeit wird Jonas Müller aus dem Kanton Zürich vom Sozialdienst aufgefordert, seine Kontoauszüge vorzulegen. Diese weisen vereinzelt geringfügige Zahlungseingänge via Twint auf. Zudem sind einige grössere Beträge darunter, die Jonas Müller ebenfalls via Twint erhalten hat. Jeweils am 26. jeden Monats erhält er 50 Franken von Erika Müller. Jonas Müller teilt seiner Sozialarbeiterin mit, dass es sich dabei um die Aufteilung des WG-Einkaufs handelt, den meist er übernimmt. Zudem hilft ihm seine Mutter jeweils mit 50 Franken pro Monat aus.

→ FRAGEN

Welche Zahlungseingänge sind von der Meldepflicht betroffen? Sind alle Zahlungseingänge als Einnahmen im Unterstützungsbudget von Jonas Müller anzurechnen?

→ GRUNDLAGEN

Gemäss SKOS-RL D.1 Abs. 1 sind bei der Bemessung der Sozialhilfeleistungen grundsätzlich alle verfügbaren Einnahmen zu berücksichtigen. Als Einnahmen gelten alle geldwerten Zuflüsse, die der unterstützten Person zur Verfügung stehen (SKOS-RL D.1 Erläuterung a). Sozialhilfeleistungen werden nur subsidiär zu diesen Einnahmen erbracht. Die Sozialdienste sind daher verpflichtet, die Mittellosigkeit ihrer Klient:innen zu überprüfen.

Die Verschiebung vom Bargeld zu bargeldlosen Zahlungsmitteln hat Auswirkungen auf diese Überprüfung. Die Bewegungen auf den Konten der Klient:innen haben

oftmals stark zugenommen. Weil bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten auch dazu genutzt werden können, eine Rechnung untereinander aufzuteilen oder Freunden geliehenes Geld zurückzuzahlen, ist heute nicht mehr jeder Zahlungseingang als anrechenbares Einkommen zu werten. Handelt es sich bei einem Zahlungseingang lediglich um die Rückerstattung von geliehenen Geldern, liegt es in der Verantwortung der Klientel, dies plausibel zu erklären und gegebenenfalls nachzuweisen. Bei der Beurteilung des Sachverhaltes besteht ein Ermessensspielraum der Sozialarbeitenden. Insbesondere bei Zweifeln an der Plausibilität der Angaben der Klient:innen sind diese aufzufordern, geeignete Nachweise zu erbringen. Können sie Zahlungseingänge weder plausibel erklären noch belegen, wird im Einzelfall der Zahlungseingang als Einnahme angerechnet oder es wird darauf verzichtet.

Sämtliche Zahlungseingänge (auch in bargeldlosen Zahlungssystemen) unterstehen der Meldepflicht nach SKOS-RL A.4.1 Abs. 6. Es ist wichtig, die Klient:innen darauf hinzuweisen, dass sie insbesondere grössere Zahlungseingänge aus bargeldlosen Zahlungssystemen umgehend melden müssen, auch wenn es sich nicht um eine anrechenbare Einnahme handelt.

Bei grösseren Beträgen ist eine Abklärung, ob es sich um anrechenbare Einnahmen handelt, angezeigt. Denn es gilt, Einnahmen, die den Anspruch auf Sozialhilfeleistungen (substanziell) reduzieren, zu erkennen. Bei kleineren Zahlungseingängen, die im Verhältnis zum Grundbedarf und zu den Ausgaben stehen und bei denen keine auffälligen Muster oder Häufungen erkennbar sind, ist Augenmass gefragt. Sofern Klient:innen ihren Zahlungsverkehr plausibel erklären können, muss nicht zwingend für jeden einzelnen Zahlungseingang eine Erklärung oder ein Beleg eingefordert werden.

Vor Erlass eines Rückforderungsscheides ist den Klient:innen das rechtliche

Gehör zu gewähren und ihre Stellungnahme in den Erwägungen zu würdigen.

→ ANTWORT

- Die Erklärung von Jonas Müller, dass es sich bei vielen Zahlungseingängen um die Beteiligung am WG-Einkauf handelt, ist plausibel. Die Sozialarbeiterin überprüft, ob es sich beim Absender tatsächlich um den WG-Mitbewohner handelt. Zudem hat Jonas Müller jeweils vor dem Zahlungseingang Ausgaben bei einem Detailhändler. Diese Zahlungseingänge, bei denen es sich lediglich um die Rückerstattung von bevorschussten oder geliehenen Geldern handelt, dürfen nicht angerechnet werden
- Die einzelnen grösseren Beträge bespricht die Sozialarbeiterin mit Jonas Müller. Zwei Zahlungseingänge beruhen auf dem Verkauf von Alltagsgegenständen, die er nicht mehr benötigte und dazumal aus dem GBL bezahlte; diese Beträge rechnet die Sozialarbeiterin nicht an. Bei einem Zahlungseingang von 130 Franken hat Jonas bei einem Gewinnspiel gewonnen. Der Betrag wird angerechnet.
- Jeweils Ende des Monats überweist Erika Müller ihrem Sohn 50 Franken. Da es sich hierbei um eine regelmässige Zahlung handelt, die nicht ausdrücklich zusätzlich zur Sozialhilfe entrichtet wird, muss dieser Betrag als Einnahme angerechnet werden.
- Die weiteren geringfügigen Zahlungseingänge überprüft die Sozialarbeiterin per Augenschein auf erkennbare Muster oder Häufungen. Da solche nicht zu erkennen sind, verzichtet sie auf eine weitere Überprüfung und somit auf eine Anrechnung als Einnahme. ■

Roxana Frey

Soziale Dienste Stadt Zürich

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen beantwortet und publiziert, die der SKOS im Rahmen ihrer Beratungsangebote gestellt werden. Weitere Informationen unter skos.ch → Beratung für Institutionen.